

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge über Lieferungen und Leistungen, die der Stadtwerke Emmendingen GmbH vom Auftraggeber erteilt werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Solche werden weder durch Schweigen der SWE, noch durch die Annahme der Bestellung Vertragsinhalt.

2. Gegenstand

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Lieferung oder Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung, anerkannten Regeln der Technik, Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durch qualifizierte Mitarbeiter der SWE oder deren Unterauftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Zeitraums durchgeführt.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor und haben wir den Auftrag des Bestellers in anderer Weise angenommen, ist für unsere Lieferung oder Leistung der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der SWE ist, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, Emmendingen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der SWE zu unterstützen. Insbesondere schafft er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem, dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der SWE einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel bei Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt.
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der SWE während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- den Mitarbeitern der SWE jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
- Datenträger zur Verfügung stellt, die inhaltlich und technisch einwandfrei und den Anforderungen der SWE entsprechen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber SWE aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Mehraufwendungen und stellt SWE von Ansprüchen Dritter frei.

5. Frist für Lieferungen/Leistungen

Die fristgerechte Einhaltung der Verpflichtungen der SWE setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen voraus. SWE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von SWE zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In letzterem Falle ist die Haftung - außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SWE.

6. Urheber- und Nutzungsrechte

Urheberrechte an Leistungen der SWE werden nicht übertragen, sondern verbleiben bei der SWE. Nutzungsrechte an Lieferungen und Leistungen erwirbt nur der Auftraggeber und ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck.

7. Preise

Die Vergütung für Dienstleistungen der SWE wird nach den tatsächlich entstandenen Zeiten einschließlich Reisezeiten berechnet (Zeithonore), wenn nichts anderes vereinbart wird. Für Lieferungen gilt der vereinbarte Preis frei Empfangsstation ohne Abladen. Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen gelten zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug und für die SWE kostenfrei zu leisten. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die SWE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die SWE kann einen höheren Verzugszins verlangen, wenn sie diesen nachweist. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass ein entsprechender Schaden nicht entstanden ist.

Bei Teillieferungen ist der entsprechende Preis nach jeder Lieferung fällig. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie etwa Naturereignisse oder Arbeitskämpfe, die die SWE die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigt sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene weitere Zeit hinauszuschieben.

10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung der Ansprüche gegen den Auftraggeber Eigentum der SWE. Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Lieferungen untersagt.

Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber seine künftige Forderung gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die SWE ab. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Frist durch die SWE zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die SWE liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die SWE ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, diese zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

11. Gewährleistung

SWE gewährleistet, dass ihre Lieferungen und Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit nach der gewöhnlichen bzw. nach der vertraglich vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.

Der Auftraggeber wird festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich - ggf. per Telefax - mitteilen.

Bei berechtigten Mängeln wird die SWE nach Wahl des Auftraggebers den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der SWE über. Die SWE trägt alle erforderlichen Aufwendungen zur Mangelbeseitigung wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten mit Ausnahme solcher zusätzlichen Aufwendungen, die allein darauf beruhen, dass der gelieferte Gegenstand an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers gebracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des gelieferten Gegenstandes.

Schlägt die Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt verlangen.

Die SWE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SWE beruhen. Soweit der SWE keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die SWE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der SWE auch wegen Rücktritt oder Minderung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Während der Mangelbeseitigung stellt der Auftraggeber alle erforderlichen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf natürlicher Abnutzung beruhen oder durch fehlerhafte, nachlässige oder missbräuchliche Behandlung oder durch außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstanden sind. Das gleiche gilt für Fehler, die durch Eingriffe nicht berechtigter Dritter verursacht wurden.

12. Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Abschnitten 5 und 11 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung der SWE ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Kündigung

Wird aus wichtigem Grund ein erteilter Auftrag über Dienstleistungen gekündigt, so ist in diesem Fall folgendes vereinbart:

- Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- Wird aus einem Grund gekündigt, den die SWE zu vertreten hat, so steht ihr ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.
- In allen anderen Fällen behält die SWE den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40 % des Honorars für die von ihr noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

14. Schlussbestimmungen

Die SWE wird personenbezogene Daten des Auftraggebers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

Falls Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist Emmendingen.